



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	11.05.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 93/04
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 17 ArbEG		
Stichwort:	Betriebsgeheime Erfindung; Risikoabschlag		

Leitsatz (nicht amtlich):

Vom Arbeitgeber betriebsgeheim gestellte Diensterfindungen, deren Schutzfähigkeit er anerkannt hat, sind in ihrer vergütungsbezogenen Wertigkeit einem erteilten Patent gleichgestellt und daher ohne Ansatz eines Risikofaktors zu vergüten.